



Europäische Kommission
Landwirtschaft und
ländliche Entwicklung

Fact Sheet

UMSICHTIGE VERWALTUNG DES AGRARHAUSHALTS



Inhalt

1. Einleitung	3
2. Wie funktioniert das System?	4
3. Zulassung der Zahlstellen	5
4. Wie funktionieren die Kontrollen und Berichtigungen?	6
5. Rechnungsabschlüsse – ein wirksames Instrument der Kommission	8
5.1. Buchführungsabschluss – verlässliche, vollständige und korrekte Abschlüsse	8
5.2. Konformitätsabschluss – die Kontrolle des Systems	8
5.3. Wie funktioniert das Verfahren in der Praxis?	10
5.4. Wie berechnet die Kommission die finanzielle Berichtigung?	11
5.5. In welcher Höhe hat die Kommission bisher finanzielle Berichtigungen gegenüber den Mitgliedstaaten ausgesprochen?	13
6. Unregelmäßigkeiten – Wiedereinziehungen bei den Endbegünstigten	15
7. Weitere Informationen	15

Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden. Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*): Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>). Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2007

ISBN 978-92-79-07309-0

© Europäische Gemeinschaften, 2007

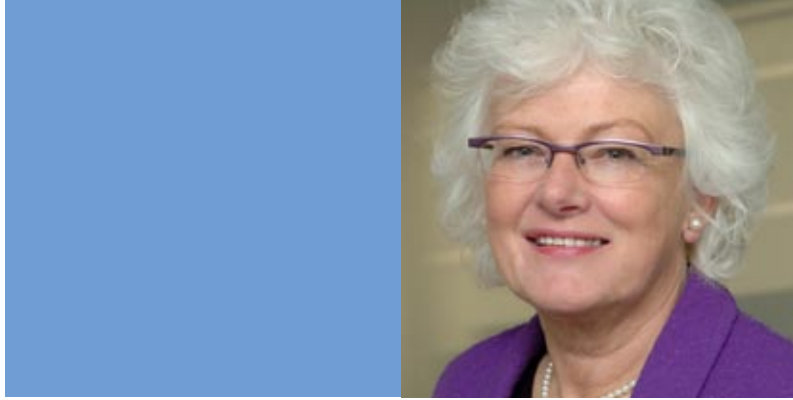
Wie kann ich EU-Veröffentlichungen erhalten?

Alle kostenpflichtigen Veröffentlichungen des Amtes für Veröffentlichungen sind über den EU Bookshop <http://bookshop.europa.eu/> erhältlich, bei dem Sie über eine Verkaufsstelle Ihrer Wahl bestellen können. Das Verzeichnis unseres weltweiten Verkaufstellennetzes können Sie per Fax anfordern: (352) 29 29-42758.

Printed in the European Union
GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

© Foto (Vorderseite): fotolia.com





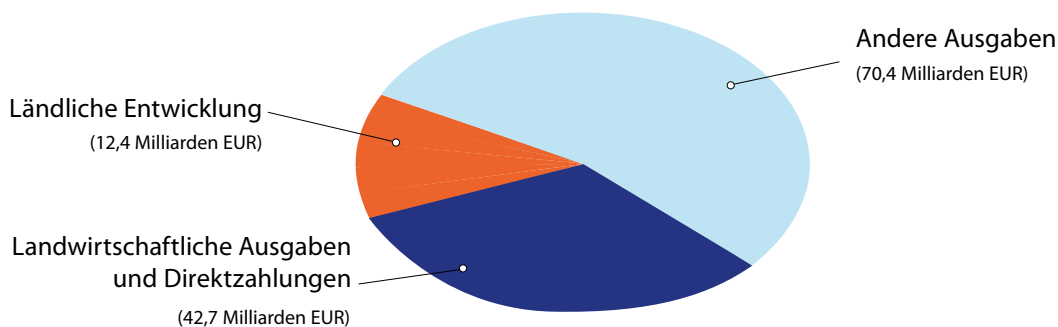
Mariann Fischer Boel, Kommissarin für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

1. Einleitung

Seit über 40 Jahren ist die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der wichtigste Politikbereich der Europäischen Union (EU). Deshalb wird seit jeher ein großer Teil des EU-Haushalts für diesen Bereich verwendet, wobei jedoch der entsprechende Anteil am Haushalt in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunken ist und zurzeit (2005) bei 50,5 Prozent liegt¹. Die Agrarausgaben werden aus zwei zum Gesamthaushaltsplan der EU gehörigen Fonds finanziert: die Direktzahlungen an Landwirte und Maßnahmen zur Regulierung der Agrarmärkte,

wie Interventionsmaßnahmen und Ausfuhrerstattungen, aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und die Programme der Mitgliedstaaten zur Entwicklung des ländlichen Raums aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Der Höchstbetrag der Mittelzuweisungen für den Zeitraum 2007–2013 beläuft sich auf insgesamt 862,4 Milliarden Euro², davon entfallen 88,3 Milliarden Euro³ auf ELER-Ausgaben (mit Bulgarien und Rumänien).

Grafik 1: EU-Haushalt 2007⁴ (126,5 Milliarden EUR)



Der europäische Steuerzahler erwartet zu Recht, dass diese Mittel korrekt verwendet werden. Es ist daher von größter Bedeutung sicherzustellen, dass Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorhanden sind, die eine angemessene Gewähr dafür bieten, dass die Mittel ordnungsgemäß verwendet und vorschriftswidrige Zahlungen aufgedeckt und wieder eingezogen werden.

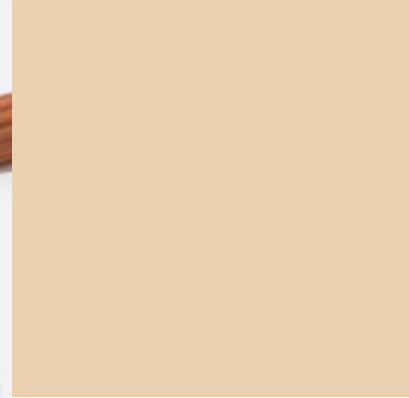
¹ EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD Haushalt: Zuweisung des Haushalts 2005 nach Mitgliedstaat, September 2006, http://ec.europa.eu/budget/documents/revenue_expenditure_en.htm.

² RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, Finanzielle Vorausschau 2007–2013, 15915/05.

³ http://ec.europa.eu/budget/library/documents/multiannual_framework/2007_2013/tab_rural_devt_2007-2013_en.pdf.

Diese Zahl beinhaltet die Mittelzuweisungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und die von den Direktzahlungen an Landwirte im Zuge der so genannten „Modulation“ zu Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums umgeschichteten Mittel sowie sonstige vereinbarte Beihilfen (Baumwolle und Tabak).

⁴ http://ec.europa.eu/budget/library/publications/budget_in_fig/dep_eu_budg_2007_en.pdf.



Mit diesem Informationsblatt wird ein Überblick über die Systeme für die Verwaltung und Kontrolle von Agrarausgaben auf nationaler Ebene wie auch auf der Ebene der EU gegeben und die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Beteiligten werden beschrieben.

2. Wie funktioniert das System?

Die Grundregeln für die finanzielle Verwaltung der GAP hat der Ministerrat festgelegt⁵. Diesen Regeln zufolge ist die Kommission für die Verwaltung des EGFL und des ELER zuständig. Allerdings leistet die Kommission in der Regel nicht selbst Zahlungen an Begünstigte. Nach dem Grundsatz der geteilten Zuständigkeit überträgt sie diese Aufgabe auf die Mitgliedstaaten, die diese wiederum mit Hilfe von 85 nationalen oder regionalen Zahlstellen ausführen. Bevor diese Stellen Zahlungen aus dem EU-Haushalt beantragen können, müssen sie zugelassen werden und hierfür einige von der Kommission aufgestellte Kriterien erfüllen. Nähere Einzelheiten über dieses Zulassungsverfahren können der folgenden Ziffer 3 entnommen werden.

Die Zahlstellen sind jedoch nicht nur für Zahlungen an die Begünstigten zuständig. Vor der Auszahlung von Beihilfen

müssen sie sich entweder selbst oder über bevollmächtigte Stellen davon überzeugen, dass die Beihilfeanträge zulässig sind. Die im Einzelnen durchzuführenden Kontrollen sind in den Vorschriften für die verschiedenen Sektoren der GAP festgelegt und können jeweils unterschiedlich ausfallen. Die folgende Ziffer 4 gibt Auskunft über die wichtigsten Kontrollvorschriften.

Die von den Zahlstellen getätigten Ausgaben erstattet die Kommission den Mitgliedstaaten im Nachhinein: die EGFL-Ausgaben monatlich und die Ausgaben aus dem ELER vierteljährlich. Diese Erstattungen unterliegen jedoch gegebenenfalls nachträglichen Berichtigungen, die die Kommission im Rahmen der unter Ziffer 5 beschriebenen Rechnungsabschlussverfahren anwenden kann.

Kasten 1: Die Aufgaben einer Zahlstelle

Die Zahlstellen sind diejenigen Dienststellen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die in hinreichendem Maße gewährleisten müssen, dass:

- die Zulässigkeit der Beihilfeanträge und die Einhaltung der EU-Vorschriften vor der Zahlungsbewilligung geprüft werden,
- die geleisteten Zahlungen korrekt und vollständig in der Buchhaltung erfasst werden,
- die notwendigen Unterlagen fristgerecht und in der in den EU-Vorschriften geforderten Form vorgelegt werden.

Die Einhaltung einer Reihe von Kriterien ist Voraussetzung für die Zulassung und soll sicherstellen, dass die Zahlstelle hinreichende Gewähr dafür bietet, dass:

- die Beihilfefähigkeit von Anträgen vor der Auszahlung geprüft wird,
- die Buchhaltung exakt und umfassend ist,
- die für die einzelnen Sektoren vorgeschriebenen Kontrollen durchgeführt werden,
- sämtliche notwendigen Unterlagen ordnungsgemäß aufbewahrt werden, zugänglich sind und rechtzeitig vorgelegt werden.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1290/2005, ABl. L 209, 11.08.2005, S. 1.



3. Zulassung der Zahlstellen

Die Zulassung einer Zahlstelle ist Angelegenheit des jeweiligen Mitgliedstaats, der für diesen Zweck eine Dienststelle auf Ministeriumsebene benennt. Die Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn die Zahlstelle die von der Kommission aufgestellten detaillierten Kriterien⁶ erfüllt, die das interne Umfeld der Zahlstelle und ihre Tätigkeiten in den Bereichen Kontrolle, Information und Kommunikation sowie Überwachung betreffen.

Die Aufgaben des Mitgliedstaats sind mit der Erteilung der Zulassung nicht beendet: Er muss die kontinuierliche Überwachung der Zahlstelle sicherstellen und die Kommission über die Ergebnisse dieser Überwachungstätigkeit auf dem Laufenden halten. Bei Mängeln in Bezug auf die Zulassungskriterien muss der Mitgliedstaat Abhilfemaßnahmen ergreifen. Falls dies nicht geschieht, muss die Zulassung entzogen werden. Sind die Maßnahmen des Mitgliedstaats nicht geeignet, den Mangel zu beheben, beziehungsweise entzieht der Mitgliedstaat die Zulassung

nicht, hat die Kommission die Möglichkeit, im Rahmen des Konformitätsabschlussverfahrens finanzielle Berichtigungen auszusprechen.

Sind in einem Mitgliedstaat mehrere Zahlstellen tätig, ist eine so genannte Koordinierungsstelle zu benennen, die der Kommission bei allen Fragen zur Verwaltung und Kontrolle von Agrarausgaben als alleiniger Ansprechpartner dient.

Ab dem Haushaltsjahr 2007 muss der Leiter der Zahlstelle eine Zuverlässigkeitserklärung abgeben, in der er erklärt, dass seine Abschlüsse ein verlässliches, vollständiges und korrektes Bild der Ausgaben und Einnahmen vermitteln und das Verwaltungs- und Kontrollsystem seiner Zahlstelle ausreichende Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsvorgänge bietet. Die Richtigkeit dieser Erklärung wird anschließend von der Bescheinigenden Stelle und der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens überprüft.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 885/2006, ABl. L 171, 23.06.2006, S. 90.



Kasten 2: Das Bescheinigungsverfahren

Um eine angemessene Gewähr dafür zu haben, dass die der Kommission vorgelegten Abschlüsse verlässlich, vollständig und korrekt sind und die internen Kontrollverfahren in zufrieden stellender Weise funktioniert haben, stellt die Bescheinigende Stelle, die unabhängig von der Zahlstelle und der Koordinierungsstelle arbeitet, eine Bescheinigung aus, in der sie erklärt, dass sie sich von diesen Bedingungen hinreichend überzeugt hat.

Die Bescheinigende Stelle stützt sich bei dieser Bescheinigung auf eine Prüfung der Verwaltungsstrukturen und -verfahren sowie einer Prozent Stichprobe von Geschäftsvorgängen der Zahlstelle. Sie untersucht hierbei, ob die Zahlstelle mit ihrer Verwaltungsstruktur gewährleisten kann, dass vor der Leistung von Zahlungen kontrolliert wird, ob die Gemeinschaftsvorschriften eingehalten werden. Die Prüfung erfolgt nach international anerkannten Prüfungsstandards sowohl während als auch nach Ende des betreffenden Haushaltsjahres.

Die Bescheinigende Stelle informiert die Kommission über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und nimmt Stellung zu der Zuverlässigkeitserklärung der Zahlstelle. In ihrem Bericht stellt sie fest, ob

- die Zahlstelle die Zulassungskriterien erfüllt,
- die Verfahren der Zahlstelle ausreichende Gewähr dafür bieten, dass die Ausgaben in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt wurden,
- die Jahresabschlüsse mit den Büchern und Aufzeichnungen der Zahlstelle übereinstimmen,
- die Ausgabenübersicht und die Aufzeichnungen über Lagerhaltungsvorgänge verlässlich, vollständig und korrekt sind,
- die finanziellen Interessen der Gemeinschaft in geeigneter Weise geschützt sind.

4. Wie funktionieren die Kontrollen und Berichtigungen?

Die Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass Zahlungen im Agrarbereich korrekt ausgeführt und geleistet werden, dass Unregelmäßigkeiten entgegengewirkt wird beziehungsweise diese behoben werden und dass zu Unrecht geleistete Zahlungen wieder eingezogen werden.

Für die verschiedenen Beihilferegelungen sind in dem jeweiligen Sektor detaillierte Vorschriften über Kontrollen der Endempfänger und Zahlungskürzungen festgelegt, bei denen die spezifischen Merkmale der betreffenden Beihilferegelung und das mit der Verwaltung verbundene Risiko berücksichtigt werden. Die Durchführung der Kontrollen ist Aufgabe der Zahlstellen oder von bevollmächtigten Stellen, die unter der Aufsicht der Zahlstellen tätig sind.

Die Kontrollsysteme sehen generell vor, dass alle Beihilfeanträge vor der Leistung von Zahlungen Verwaltungskontrollen zu unterziehen sind, einschließlich Gegenkontrollen mit anderen Datenquellen, falls dies für ange-

messen erachtet wird. Darüber hinaus wird vor Ort eine Stichprobe von Geschäftsvorgängen überprüft, die in der Regel 5 Prozent bis 10 Prozent aller Vorgänge umfasst, in Abhängigkeit von dem mit der betreffenden Beihilferegelung verbundenen Risiko aber auch bis zu 100 % ausmachen kann. Ergibt sich bei diesen Vor-Ort-Kontrollen eine große Zahl von Unregelmäßigkeiten, müssen zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden. Falls die Kontrollen zu dem Ergebnis führen, dass Gemeinschaftsvorschriften nicht eingehalten wurden, sind beim Endbegünstigten wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Kürzungen vorzunehmen.

Von den verschiedenen vorhandenen Systemen ist das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für gemeinschaftliche Beihilferegelungen, das so genannte InVeKoS, das bei Weitem wichtigste. Es deckt alle Direktzahlungen an Landwirte⁷, wie die Betriebsprämienregelung, ab und wird in großem Umfang in den neuen Mitgliedstaaten angewandt, in denen die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gilt. Ferner werden diejenigen Maßnahmen für ländliche Entwicklung mit dem InVeKoS bearbeitet, bei denen die Betriebsgröße in Hektar oder die Anzahl der Tiere des Landwirts zugrunde gelegt wird. Dies ist zum Beispiel bei Agrarumweltmaßnahmen und Zahlungen für benachteiligte Gebiete der Fall. Was die finanzielle Seite anbelangt, entfal-

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates, ABl. L 270, 21.10.2003, S. 1.



len auf diese Regelungen zurzeit über zwei Drittel der EGFL-Ausgaben, wobei mit einem Anstieg dieses Werts bis 2013 auf über 90 Prozent gerechnet wird, und nahezu die Hälfte der aus dem ELER finanzierten Ausgaben.

Beihilferegulungen, die nicht mit dem InVeKoS abgedeckt werden, wie für die Lagerung von Waren oder Ausfuhrerstattungen, müssen nach der Auszahlung an den Begünstigten zusätzlichen Kontrollen unterzogen werden. Diese Kontrollen werden einer Stelle im Mitgliedstaat

übertragen, die unabhängig von den mit den Prüfungen vor der Auszahlung und den mit den Zahlungen befassten Abteilungen innerhalb der Zahlstelle arbeitet. Sie sind ein sehr wichtiges Instrument zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten, da sie es den Kontrolleuren ermöglichen, Einblick in eine Vielzahl von Unterlagen zu nehmen, und zwar nicht nur beim Begünstigten, sondern beispielsweise auch bei Geschäftspartnern des Begünstigten. Ähnliche Kontrollen sind bei bestimmten Maßnahmen für ländliche Entwicklung vorgesehen, die nicht unter das InVeKoS fallen.

Kasten 3: Bald werden 90 Prozent der Ausgaben mit dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für gemeinschaftliche Beihilferegulungen (InVeKoS) abgedeckt

Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für gemeinschaftliche Beihilferegulungen (InVeKoS) der Mitgliedstaaten setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen, die für die Annahme und Bearbeitung von Beihilfeanträgen erforderlich sind.

Das InVeKoS umfasst:

- eine rechnergestützte Datenbank,
- ein System zur Identifizierung von Betriebsinhabern, landwirtschaftlichen Parzellen und Tieren, falls tierbezogene Zahlungen gewährt werden,
- ein System zur Identifizierung und Registrierung von Zahlungsansprüchen, Beihilfeanträgen und ein integriertes Kontrollsystem (für Prüfungen und erforderlichenfalls für die Berechnung von Beihilfekürzungen).

Die Mitgliedstaaten stellen mit diesem System die eindeutige Identifizierung der Betriebsinhaber sowie sämtlicher landwirtschaftlicher Parzellen sicher und, falls erforderlich, auch die eindeutige Identifizierung von Tieren. Es dient außerdem der Bearbeitung der Beihilfeanträge. Die Einhaltung der Beihilfekriterien wird durch Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

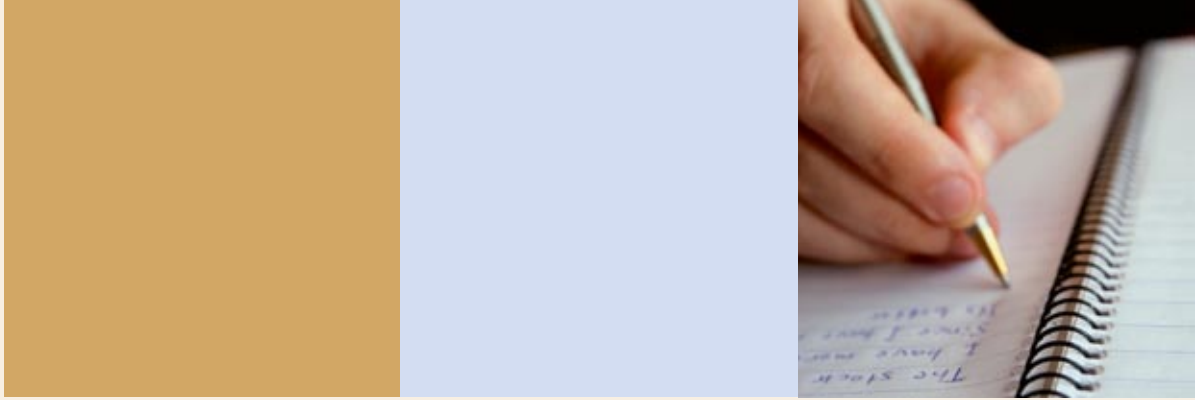
Bei den Verwaltungskontrollen handelt es sich um eine Reihe von Gegenkontrollen mit Angaben in den Anträgen des Betriebsinhabers. Diese Gegenkontrollen werden innerhalb einer rechnergestützten Datenbank, in der verschiedene Systeme miteinander verbunden sind, automatisch durchgeführt.

Bei den Vor-Ort-Kontrollen besuchen die Kontrolleure der Mitgliedstaaten landwirtschaftliche Betriebe, die entweder nach dem Zufallsprinzip oder aufgrund einer Risikoanalyse ausgewählt wurden. Der Einsatz verfügbarer Technik ermöglicht es beispielsweise, die Größe einer Parzelle und die Pflanzenbedeckung anhand von Luftaufnahmen oder Satellitenfotos in vielen Fällen auch ohne Feldbegehung zu bestimmen.

Die Mitgliedstaaten müssen die Datenbanken regelmäßig aktualisieren; allerdings sind auch historische Daten über die Betriebsinhaber zu speichern. Das System funktioniert inzwischen zu einem beträchtlichen Teil papierlos, und in einigen Mitgliedstaaten können die Betriebsinhaber Anträge online stellen. Die Anforderungen an das System werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht, um neue verfügbare Techniken einzusetzen und das System zu vereinfachen.

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission jährlich Bericht und liefern dabei detaillierte Daten über Anträge, Kontrollen und Zahlungskürzungen.

Der Europäische Rechnungshof hat wiederholt bestätigt, dass das InVeKoS bei ordnungsgemäßer Anwendung ein wirksames Kontrollsystem ist, mit dem das Risiko vorschriftswidriger Ausgaben limitiert werden kann.



5. Rechnungsabschlüsse – ein wirksames Instrument der Kommission

Die Kontrollkette wäre jedoch nicht vollständig ohne ein System, das sicherstellt, dass die Mitgliedstaaten ihre Arbeit ordnungsgemäß ausführen, und andernfalls die erforderlichen finanziellen Konsequenzen gezogen werden. Ein derartiges System besteht aus den von der Kommission angewandten Rechnungsabschlussverfahren, zu denen ein jährlicher Buchführungsabschluss der einzelnen Zahlstellen und ein mehrjähriger Konformitätsabschluss gehören, bei dem die Konformität der Geschäftsvorgänge mit den EU-Vorschriften geprüft wird.

5.1. Buchführungsabschluss – verlässliche, vollständige und korrekte Abschlüsse

Der Buchführungsabschluss basiert auf einer Prüfung der Bescheinigenden Stelle, die von der Zahlstelle unabhängig tätig ist. Diese Bescheinigende Stelle stellt eine Prüfungsbescheinigung aus, in der sie erklärt, ob sie sich hinreichend davon überzeugt hat, dass die Abschlüsse der Zahlstelle verlässlich, vollständig und korrekt sind und dass die internen Kontrollverfahren in zufrieden stellender Weise funktioniert haben (siehe Ziffer 3). Außerdem nimmt sie Stellung zu der vom Leiter der Zahlstelle unterschriebenen Zuverlässigkeitserklärung.

Der Buchführungsabschluss betrifft die Jahresabschlüsse der einzelnen Zahlstellen und die von diesen Stellen eingerichteten Kontrollsysteme. Hierbei wird den Schlussfolgerungen und (wenn Mängel festgestellt wurden) Empfehlungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet, die die Bescheinigenden Stellen im Anschluss an ihre Prüfungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Zahlstellen vorlegen. Bei diesen Prüfungen werden auch Aspekte in Zusammenhang mit den Kriterien für die Zulassung der Zahlstellen einbezogen.

Die Kommission erlässt jedes Jahr eine Entscheidung über den Rechnungsabschluss, mit der sie die Jahresabschlüsse der Zahlstellen auf der Grundlage der Prüfungsbescheinigungen und Berichte der Bescheinigenden Stellen genehmigt, jedoch mit dem Vorbehalt, dass sie Ausgaben zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückfordern kann, wenn sich herausstellt, dass diese nicht in Übereinstimmung mit EU-Vorschriften getätigt wurden (dies geschieht im Rahmen des Konformitätsabschlusses). Die Kommission muss diese Entscheidung jeweils bis zum 30. April des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres erlassen (ein Haushaltsjahr beginnt in Bezug auf die Agrarausgaben am 16. Oktober eines Jahres und endet am 15. Oktober des darauf folgenden Jahres).

5.2. Konformitätsabschluss – die Kontrolle des Systems

Im Gegensatz zum Buchführungsabschluss dient der Konformitätsabschluss dazu, Ausgaben, die nicht in Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften gezahlt wurden, von der Finanzierung durch die EU auszuschließen und den EU-Haushalt vor Ausgaben zu schützen, die nicht zu Lasten des EU-Haushalts getätigt werden dürfen. Diese so genannten finanziellen Berichtigungen werden von den Mitgliedstaaten zurückgefordert. Der Konformitätsabschluss ist somit kein Instrument zur Wiedereinzahlung vorschriftswidriger Zahlungen von den Endbegünstigten, wofür gemäß dem Grundsatz der geteilten Zuständigkeit ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig sind. Die Mitgliedstaaten haben jedoch aufgrund der finanziellen Berichtigungen einen starken Anreiz, ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu optimieren und auf diese Weise vorschriftswidrige Zahlungen an Endbegünstigte zu verhindern beziehungsweise aufzudecken und wiedereinzuziehen. Somit leistet der Konformitätsabschluss einen Beitrag zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge auf der Ebene der Endbegünstigten.

Während der Buchführungsabschluss auf Jahresbasis durchgeführt wird, ist dies beim Konformitätsabschluss nicht der Fall. Er betrifft Ausgaben aus einem Zeitraum, der länger als ein Haushaltsjahr dauert; ausgenommen sind die

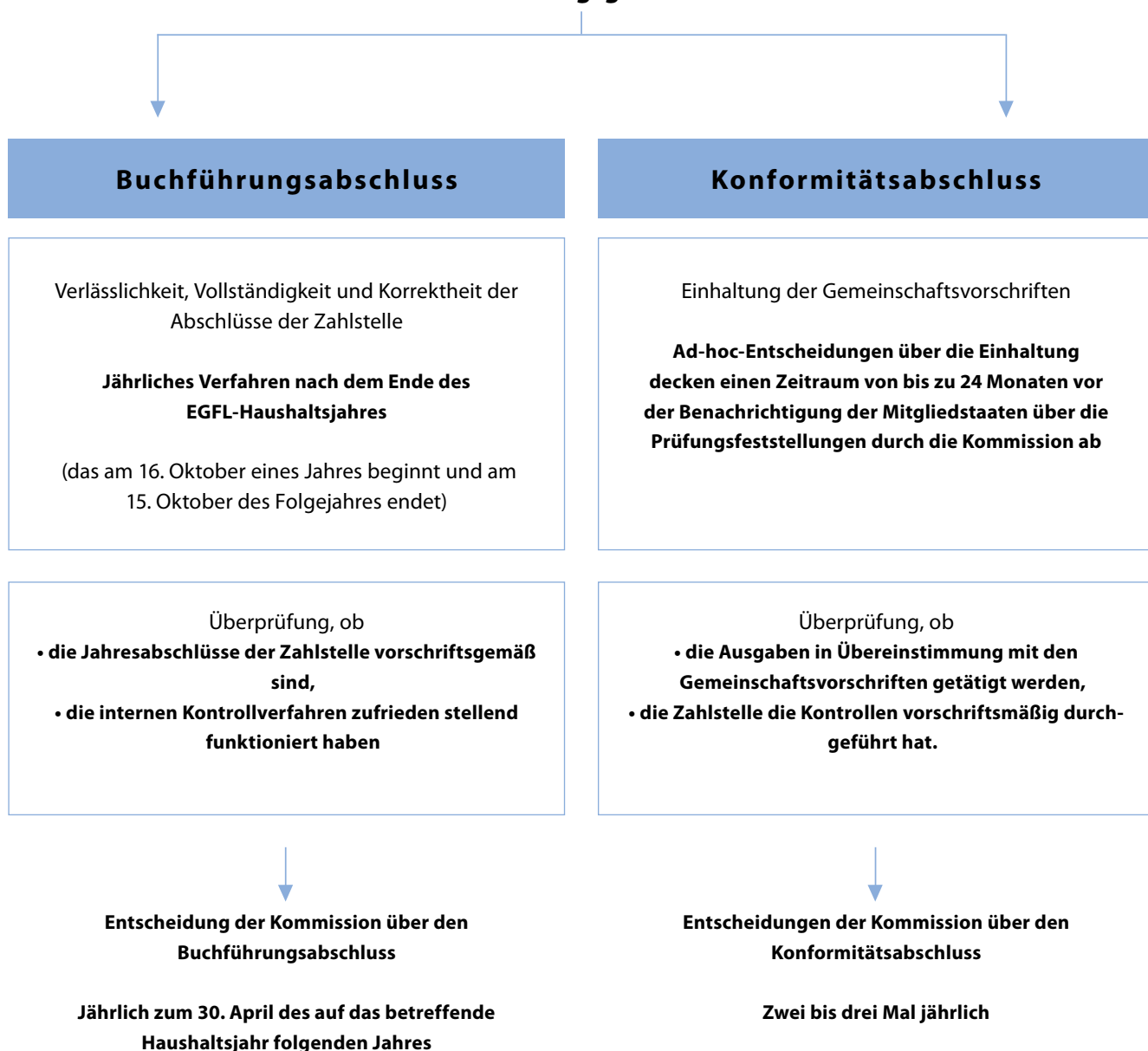
Ausgaben, die über 24 Monate vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die Kommission den Mitgliedstaat förmlich über ihre Prüfungsfeststellungen unterrichtet.

Die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Kommission führt über 300 Prüfungen pro

Jahr durch, von denen die Hälfte aus Vor-Ort-Kontrollen bei den Zahlstellen in den Mitgliedstaaten besteht. Die zu besuchenden Zahlstellen werden anhand einer detaillierten Risikoanalyse ausgewählt, und die Prüfungen konzentrieren sich in der Regel auf die Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme dieser Einrichtungen.

Kasten 4: Rechnungsabschlussverfahren

RECHNUNGSABSCHLUSS Zwei unabhängige Verfahren



5.3 Wie funktioniert das Verfahren in der Praxis?

Falls eine Prüfung ergibt, dass die nationalen Systeme nicht einwandfrei funktionieren, leitet die Kommission ein Konformitätsabschlussverfahren ein, um zu klären, ob sie eine finanzielle Berichtigung gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat anwenden soll, und wenn ja, in welcher Höhe. Ein solches Verfahren läuft in folgenden Schritten ab:

- 1. Schritt: Die Kommission teilt dem Mitgliedstaat offiziell die Ergebnisse ihrer Prüfung mit und nennt die Maßnahmen, die der Mitgliedstaat zur Behebung der festgestellten Mängel ergreifen sollte. Der Mitgliedstaat hat dann zwei Monate Zeit, um zu den Feststellungen der Kommission Stellung zu nehmen.
- 2. Schritt: Die Kommission beraumt ein bilaterales Treffen mit dem Mitgliedstaat an, bei dem sich beide Parteien darum bemühen, sich auf die einzuleitenden Berichtigungsmaßnahmen sowie die Schwere des Verstoßes und den finanziellen Schaden zum Nachteil des EU-Haushalts zu verständigen. Auch nach diesem Schritt hat der Mitgliedstaat nach Erhalt des Protokolls der
- 3. Schritt: Die Kommission übermittelt dem Mitgliedstaat offiziell ihre Schlussfolgerungen und gibt auch an, in welcher Höhe sie eine finanzielle Berichtigung gegenüber dem Mitgliedstaat anzuwenden beabsichtigt.
- 4. Schritt: Nach Erhalt dieser Schlussfolgerungen hat der Mitgliedstaat eine Frist von 30 Arbeitstagen, um bei der so genannten Schlichtungsstelle die Schlichtung in der Angelegenheit zu beantragen. Diese Stelle muss versuchen, die Standpunkte der Kommission und des Mitgliedstaats innerhalb von vier Monaten einander anzunähern, und sie muss nach Ablauf dieser Frist einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Bemühungen mit Empfehlungen vorlegen, die sie den Beteiligten geben möchte.

Sitzung zwei Monate Zeit, um zu antworten und zusätzliche Informationen zu übermitteln.

Kasten 5: Die Aufgabe der Schlichtungsstelle

Das Schlichtungsverfahren wurde eingerichtet, um zwischen den unterschiedlichen Standpunkten der Kommission und des Mitgliedstaats im Konformitätsabschlussverfahren zu vermitteln.

Die Schlichtungsstelle setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, bei denen es sich um hoch qualifizierte Sachverständige auf dem Gebiet der Finanzierung der GAP beziehungsweise aus der Praxis der Rechnungsprüfung aus verschiedenen Mitgliedstaaten handelt. Der Vorsitzende und die vier übrigen Mitglieder werden von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds ernannt. Ihr Mandat ist auf drei Jahre angelegt (und kann jeweils nur um ein weiteres Jahr verlängert werden). Das Sekretariat der Schlichtungsstelle wird von der Kommission wahrgenommen.

Die Schlichtungsstelle nimmt nur begründete Anträge der Mitgliedstaaten auf Schlichtung an. Ein Schlichtungsantrag ist nur zulässig, wenn die von den Dienststellen der Kommission vorgeschlagene Berichtigung entweder

mehr als 1 Million Euro ausmacht oder 25 Prozent der jährlichen Gesamtausgaben des Mitgliedstaats aus den betreffenden Haushaltsposten überschreitet oder, falls diese Schwellenwerte nicht erreicht werden, wenn es sich bei dem Antrag um eine Angelegenheit handelt, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften ist.

Der Schlichtungsstelle stehen vier Monate für die Annäherung der Standpunkte der Kommission und des Mitgliedstaats zur Verfügung. Nach Abschluss ihrer Bemühungen – die so formlos und rasch wie möglich erfolgen sollten – muss sie dem jeweiligen Mitgliedstaat, der Kommission und über den Ausschuss für die Agrarfonds den übrigen Mitgliedstaaten die Ergebnisse mitteilen.

Die Schlichtungsstelle ist eine völlig unabhängige Einrichtung, die ihre Aufgaben ausführt, ohne von Mitgliedstaaten oder sonstigen Stellen Weisungen zu erbitten oder anzunehmen.



- Letzter Schritt: Nach Prüfung der Stellungnahme der Schlichtungsstelle teilt die Kommission dem Mitgliedstaat ihre abschließenden Schlussfolgerungen mit.

Nach Abschluss dieses Verfahrens und nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Ausschuss für die Agrarfonds erlässt die Kommission eine förmliche Entscheidung, in der sie eine etwaige finanzielle Berichtigung bekannt gibt. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, gegen eine solche Konformitätsentscheidung beim Gericht erster Instanz in Luxemburg zu klagen.

5.4. Wie berechnet die Kommission die finanzielle Berichtigung?

Finanzielle Berichtigungen richten sich nach Art und Schwere des Verstoßes und nach dem finanziellen Schaden, der für den EU-Haushalt entstanden ist. Der entsprechende Betrag wird nach Möglichkeit auf der Grundlage des tatsächlich entstandenen Verlusts oder mit Hilfe einer Extrapolation ermittelt. Wenn dies nicht möglich ist, kommen pauschale Berichtigungen zur Anwendung, die sich am Schweregrad der Mängel in den nationalen Verwaltungs- und Kontrollsystemen als Spiegelbild des finanziellen Risikos für die EU orientieren. Um die Gleichbehandlung aller derartigen Fälle zu gewährleisten hat die Kommission Leitlinien aufgestellt, die Standardberichtigungssätze von 2 Prozent, 5 Prozent, 10 Prozent oder 25 Prozent der risikobehafteten Ausgaben vorsehen, je nachdem, ob die Mängel die für die einzelnen Beihilferegulungen vorgeschriebenen Schlüssel- oder Zusatzkontrollen betreffen.



Kasten 6: Schlüssel- und Zusatzkontrollen

Schlüssel- und Zusatzkontrollen werden wie folgt definiert:

- **Schlüsselkontrollen sind die physischen Kontrollen und Verwaltungskontrollen, die erforderlich sind, um die wesentlichen Elemente eines Beihilfeantrags zu überprüfen, insbesondere die Existenz der Person, die den Antrag stellt, die Menge und die qualitativen Merkmale, wie Einhaltung von Fristen, Ernteauflagen usw. Sie werden vor Ort durchgeführt und erfolgen umfassend in Form von Gegenkontrollen mit unabhängigen Datenbanken wie Liegenschaftsbüchern.**
- **Zusatzkontrollen betreffen die Verwaltungsmaßnahmen, die für die korrekte Bearbeitung der Anträge erforderlich sind, und beinhalten die Überprüfung der Einhaltung von Abgabefristen für die Anträge, die Erkennung von Doppelbeantragungen, Risikoanalysen, die Verhängung von Sanktionen und die angemessene Überwachung der Verfahren.**

Unter diesen Voraussetzungen sehen die Leitlinien vor, dass:

- eine Berichtigung in Höhe von 2 Prozent gerechtfertigt ist, wenn es ein Mitgliedstaat unterlassen hat, Maßnahmen zur Verbesserung der Anwendung von Zusatzkontrollen zu ergreifen;
- eine Berichtigung in Höhe von 5 Prozent gerechtfertigt ist, wenn zwar alle Schlüsselkontrollen vorgenommen werden, jedoch nicht in der erforderlichen Zahl, Häufigkeit oder Intensität, weil in diesem Fall der Schluss zulässig ist, dass die Kontrollen nach vernünftigem Ermessen keine ausreichende Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit der Anträge bieten und dass die Gefahr eines hohen Verlusts zum Nachteil des EU-Haushalts bestand;
- eine Berichtigung in Höhe von 10 Prozent gerechtfertigt ist, wenn eine oder mehrere Schlüsselkontrollen nicht oder nur so unzulänglich beziehungsweise so selten vorgenommen werden, dass es absolut unmöglich ist, die Förderfähigkeit des Antrags zu beurteilen oder eine Unregelmäßigkeit zu

verhüten, weil in diesem Fall der Schluss zulässig ist, dass nach vernünftigem Ermessen die Gefahr eines sehr hohen und generalisierten Verlusts zum Nachteil des EU-Haushalts bestand;

- eine Berichtigung in Höhe von 25 Prozent gerechtfertigt ist, wenn ein Mitgliedstaat ein Kontrollsystem überhaupt nicht oder nur in äußerst mangelhafter Weise anwendet und es Beweise gibt, die auf weit verbreitete Unregelmäßigkeiten sowie auf Fahrlässigkeit bei der Bekämpfung betrügerischer und unregelmäßiger Praktiken schließen lassen, da nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Tatsache, dass unregelmäßige Anträge ohne Furcht vor Strafe eingereicht werden können, zu außergewöhnlich hohen Verlusten zum Nachteil des EU-Haushalts geführt hat.

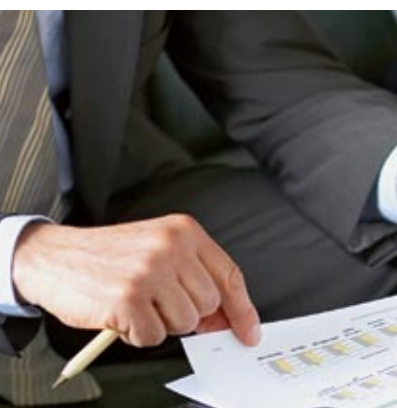
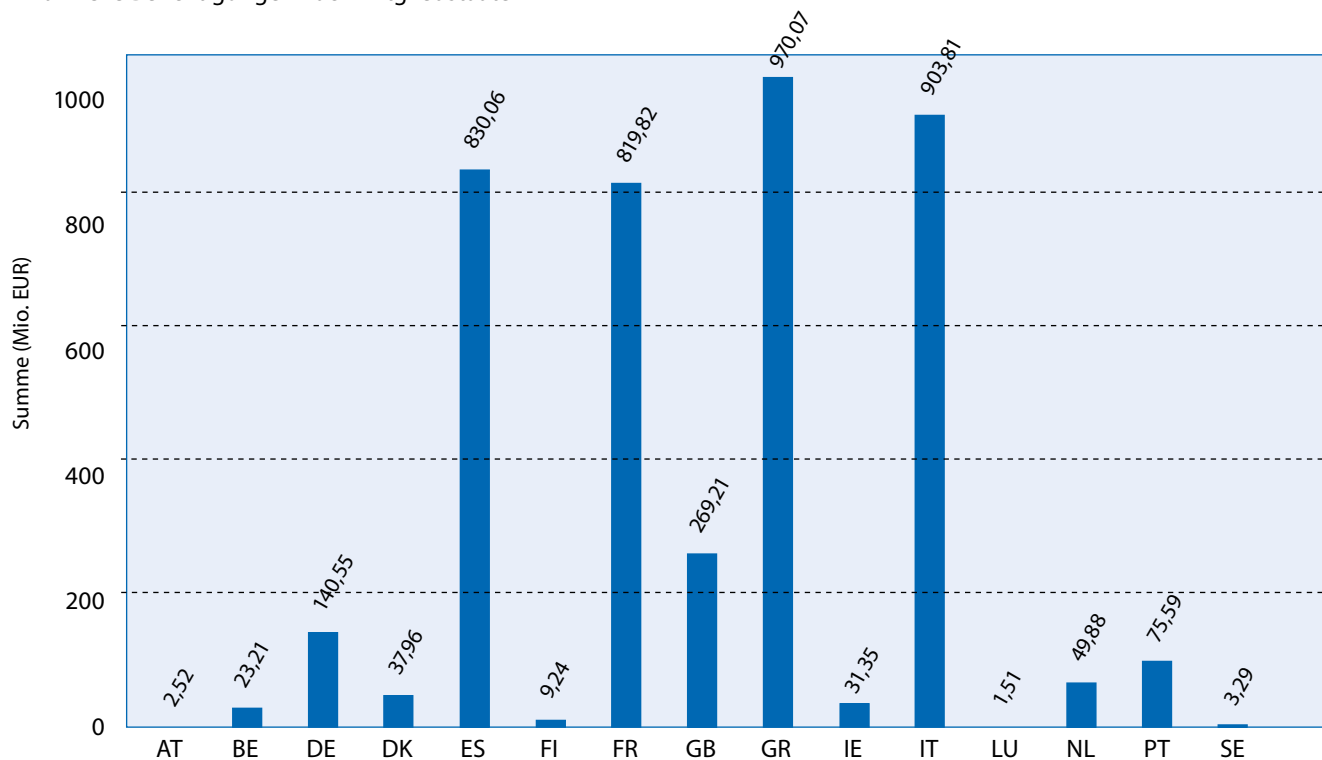
Der Berichtigungssatz kann unter Umständen sogar noch höher angesetzt werden, so dass sämtliche Ausgaben von der Finanzierung ausgeschlossen werden, wenn die Mängel so gravierend sind, dass sie eine vollständige Nichteinhaltung der Gemeinschaftsvorschriften zur Folge haben.

5.5. In welcher Höhe hat die Kommission bisher finanzielle Berichtigungen gegenüber den Mitgliedstaaten ausgesprochen?

Zwischen 1999 und April 2007 wurden 24 übereinstimmende Beschlüsse angenommen. Die Kommission konnte einen Betrag von ungefähr 4 170 Millionen Euro zurückfordern. Die Aufschlüsselung der finanziellen Korrekturen wird in den folgenden Grafiken gezeigt.

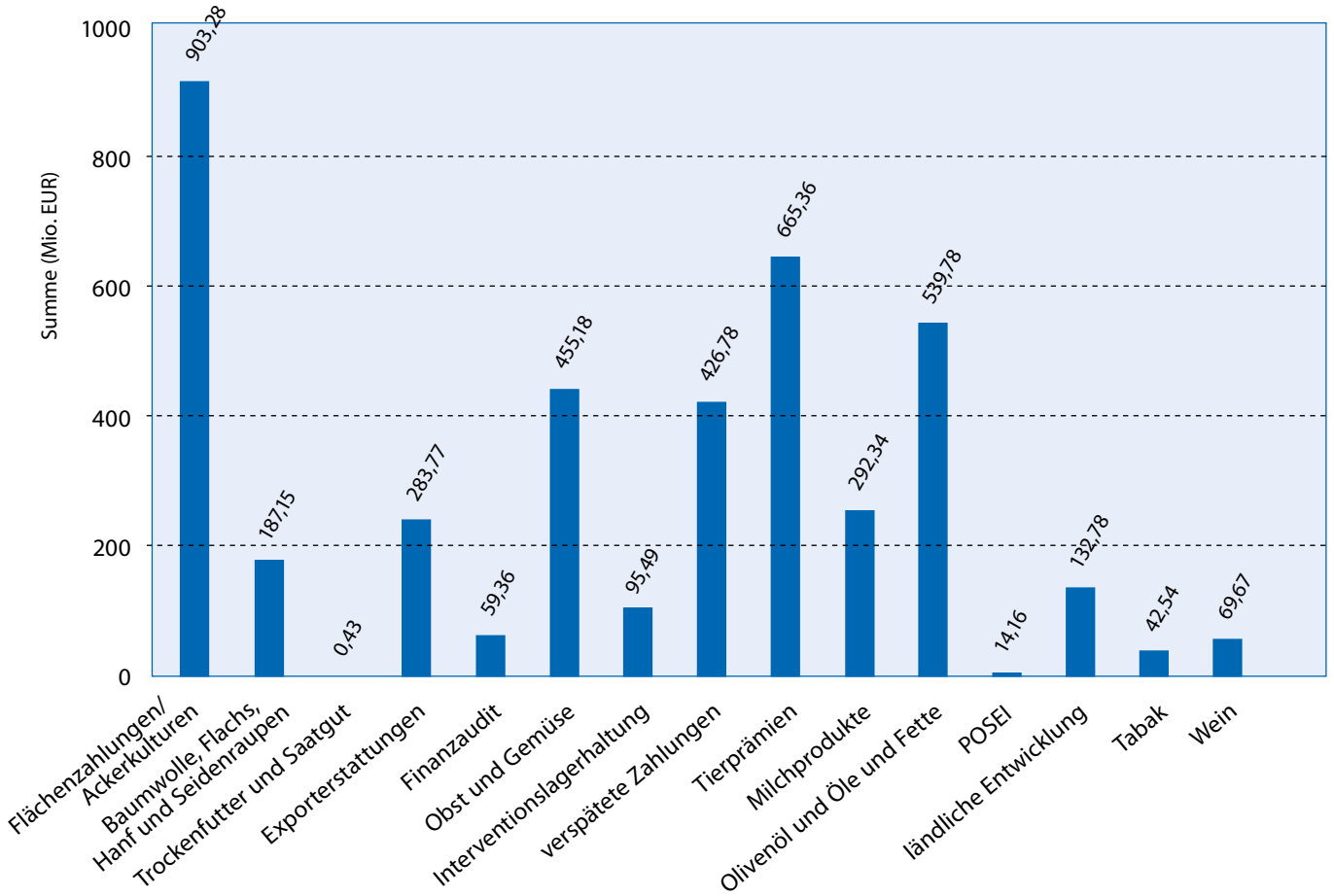
Grafik 2: Konformitätsentscheidungen 1–24 (1999–2007) nach Mitgliedstaat

Finanzielle Berichtigungen nach Mitgliedstaaten



Grafik 3: Konformitätsentscheidungen 1-24 (1999-2007) nach Sektor

Finanzielle Berichtigungen nach Sektoren





6. Unregelmäßigkeiten – Wiedereinziehungen bei den Endbegünstigten

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Beträge wieder einzuziehen, die aufgrund von Unregelmäßigkeiten, die auf die jeweiligen nationalen Vorschriften und Verfahren zurückzuführen sind, zu Unrecht gezahlt wurden. Haben sie das Geld von den Begünstigten zurückgefordert, müssen sie es in die Fonds zurückzahlen.

Es ist jedoch nicht immer leicht, die zu Unrecht gezahlten Beträge wieder einzuziehen. Benötigt der Mitgliedstaat für die Wiedereinzahlung länger als vier Jahre beziehungsweise acht Jahre, falls gegen den Begünstigten ein Verfahren vor einem nationalen Gericht geführt wird, fordert die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat 50 Prozent des ausstehenden Betrags zurück und schützt auf diese Weise die finanziellen Interessen der EU (dies ist die so genannte 50/50-Regel). Dies geschieht im Rahmen des unter Ziffer 5.1 beschriebenen Buchführungsabschlussverfahrens.

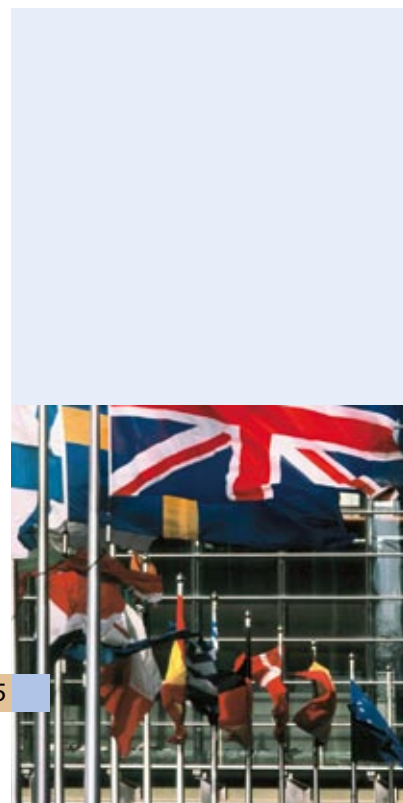
Der Mitgliedstaat ist auch danach zur Fortsetzung seiner Bemühungen zur Wiedereinzahlung verpflichtet. 50 Prozent der dabei zurückgewonnenen Beträge müssen dem EU-Haushalt zugeführt werden.

Die Kommission überwacht in jedem Fall die Wiedereinziehungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten. Unternimmt ein Mitgliedstaat keine Anstrengungen zur Wiedereinzahlung oder verfolgt er diese Maßnahmen nicht sorgfältig genug, kann die Kommission beschließen, im Rahmen des Konformitätsabschlussverfahrens einzuschreiten und eine finanzielle Berichtigung gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat anzuwenden.

7. Weitere Informationen

Weitere Informationen können auf folgender Website aufgerufen werden:

http://ec.europa.eu/agriculture/index_de.htm.



Europäische Kommission Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Der Wortlaut dieser Veröffentlichung dient lediglich Informationszwecken und ist nicht rechtsverbindlich.

Weitere Informationen

Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel
Belgien

Telefon

Durchwahl (+32) 2 295 63 63
Vermittlung (+32) 2 299 11 11

Fax

(+32) 2 299 17 61

Internet

http://ec.europa.eu/agriculture/index_de.htm

ISBN 978-92-79-07309-0



9 789279 073090

